Mitwirkungspolitik

01.01.2020

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 b) AktG und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG zu beschreiben und zuveröffentlichen.

Verantwortung

Die RIV ist überzeugt, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit Aktionärsrechten einen nachhaltigen Nutzen für die Anleger schafft. Die Elemente dieser Mitwirkungspolitik zielen daher darauf ab, die langfristige Wertschöpfung der Portfoliogesellschaften unter Einbeziehung aller finanzieller und aller nichtfinanzieller Risiken und damit die langfristige risikoadjustierte Rendite der Kapitalanlagen zu steigern. Dies steht im Einklang mit der langfristig ausgerichteten Anlagepolitik der RIV, die zur Minderung von Schwankungsrisiken international breit gestreut nach Einzeltiteln, Branchen, Ländern und Währungen anlegt. Die Mitwirkungspolitik beschreibt wie die RIV diese Verantwortung im Interesse der Anleger wahrnimmt. Der Umfang der Aktivitäten ist auf Aktien börsennotierter Unternehmen beschränkt.

Stimmrechtsausübung

Die RIV übt Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren im Interesse der Anleger gemäß eigener Analysen und Entscheidungen, basierend auf den Grundsätzen der R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen, aus. Das Abstimmverhalten wird jährlich veröffentlicht. In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik wird das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60ff. AktG sowie auf Bezugsrechte grundsätzlich wahrgenommen.

Überwachung wichtiger Angelegenheiten

Als wichtiger Bestandteil des Investmentprozesses betreibt die RIV im Rahmen der Risikokontrolle ein Monitoring der Entwicklungen der Portfoliogesellschaften. Diese Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften erfolgt aktiv, detailliert und mit aller Sorgfalt im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG. Die Überwachung wird anhand von Marktdaten in Form von generellen Markt- und individuellen Kursentwicklungen, der regelmäßigen Berichterstattung der Portfoliogesellschaften in Form von Jahresabschlüssen, Quartalsabschlüssen, Investorentagen und weiteren Publikationen sowie der unregelmäßigen Berichterstattung über beispielsweise Adhoc-Mitteilungen vorgenommen. Die RIV nutzt dabei verschiedene Systeme und Datenquellen und hat Maßnahmen umgesetzt, um den Informationsfluss sicherzustellen. Dadurch können frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrung der Interessen der Anleger sicherzustellen.

Meinungsaustausch

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet grundsätzlich nicht statt. Diese haben selbstverständlich immer das Interesse die Gesellschaft im besten Licht darzustellen und haben, oft auch aufgrund ihrer Vergütung, das Ziel den Aktienkurs der Gesellschaft zu maximieren. Ein Meinungsaustausch, der auch immer mit Kosten verbunden ist, ist daher aus Sicht der RIV nicht zielführend. Hinzu kommt, dass in einem Meinungsaustausch ausschließlich öffentliche Informationen besprochen werden dürfen, da es sich sonst um Insiderinformationen handeln würde. Da diese Informationen bereits öffentlich sind, sollten keine neuen Schlüsse daraus gewonnen werden können. Darüber hinaus kann der persönliche Eindruck bei einem Meinungsaustausch eine wichtige Rolle spielen und wird oft, zumindest unterbewusst, auf die Gesellschaft übertragen. Doch wie sich eine Person gibt, hat letztendlich oft wenig Aussagekraft über die für die Gesellschaft tatsächlich relevanten Fähigkeiten der Person. Die RIV vertraut daher auf öffentlich zugängliche und faktenbasierte Informationen über Unternehmen.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet grundsätzlich nicht statt, wird aber nicht ausgeschlossen. Sollten unternehmensspezifische Gründe für die Wahrung der Interessen der Anleger eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären erforderlich machen, so wird darüber einzelfall-spezifisch entschieden.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die RIV gehalten, ausschließlich im Interesse ihrer Anleger zu handeln und ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen und deren Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln. Die RIV ist daher bestrebt Interessenkonflikte gänzlich zu vermeiden. Darüber hinaus hat die RIV angemessene Prozesse zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten eingerichtet, um die Interessen der Anleger zu wahren. Sollten Interessenkonflikte im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG auftreten, erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des Weiteren Vorgehens mit denselben.

Kontakt

R.I.Vermögensbetreuung AG
Kapitalverwaltungsgesellschaft
Ottostraße 1
76275 Ettlingen

Telefon: (0 72 43) 21 58 3
E-Mail: briefkasten@riv.de
Internet: www.riv.de